

5. Beratung der Vorlage im Landrat

Der Landrat verabschiedete die Vorlage diskussionslos.

6. Antrag

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde 2004 folgende Gesetzesänderung zur Annahme:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Einführungsgesetz vom 1. Mai 1994 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht wird wie folgt geändert:

Art. 6 Sachüberschrift und Bst. a

Kleine landwirtschaftliche Betriebe in den Bergzonen III und IV sowie Alpbetriebe (Art. 5 BGG)

(Den Bestimmungen des BGG über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen neben landwirtschaftlichen Gewerben nach Artikel 7 BGG:)

- a. kleine landwirtschaftliche Betriebe, zu deren Bewirtschaftung mindestens die Hälfte einer Standardarbeitskraft im Sinne des Bundesrechts erforderlich ist, sofern die betriebsnotwendigen Oekonomiegebäude und mindestens 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Bergzonen III und IV gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster liegen;

Art. 15^a

Uebergangsbestimmung zu Artikel 6

Auf die Aenderung vom Mai 2004 von Artikel 6 finden die übergangsrechtlichen Bestimmungen der Artikel 94 und 95 BGG sinngemäss Anwendung.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 15 A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

B. Aenderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

Die Vorlage im Ueberblick

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) ist in mehreren Punkten revisionsbedürftig. Diese Vorlage nimmt die wichtigsten Anliegen auf; nicht enthalten ist eine Revision der Berechnungsgrundlage für die Motorfahrzeugsteuern, da dafür weitergehende Abklärungen der steuerlichen und finanziellen Auswirkungen notwendig sind. Hauptpunkt ist eine Neuordnung des Verfahrens für die Ausfällung von Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, wie Verwarnungen oder Entzug von Führerausweisen; als einer der letzten Kantone kennt Glarus eine lediglich beratende Kommission unter der Leitung des Polizeidirektors, wobei für die Verfügung die Polizeidirektion zuständig ist. – Wegen des stark eingeschränkten Ermessensspielraums durch das geänderte Strassenverkehrsrecht und der künftigen Verwaltungsorganisation wird das Verfahren vereinfacht und das Rechtsmittel-

verfahren gestrafft. Wie in den meisten anderen Kantonen wird für die erstinstanzliche Anordnung einer Massnahme das Strassenverkehrsamt zuständig. Der Rechtsmittelweg geht direkt ans Verwaltungsgericht, was eine Anpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes notwendig macht.

Punkte, die in der Praxis zu Problemen Anlass gaben, werden genauer geregelt, so unter anderem die Kompetenz betreffend Verkehrsbeschränkungen, welche nicht Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr betreffen (z. B. Reitverbote), und für die Anordnung einer Blutprobe werden die vereidigten (also nicht die zivilen) Angestellten der Kantonspolizei zuständig erklärt.

Im Landrat gab einzig die Zuständigkeitsregelung für die Anordnung von Administrativmassnahmen zu Diskussionen Anlass. Der Landrat lehnte mit grosser Mehrheit einen Vorschlag der Justizkommission ab, die Polizeidirektion als zuständig zu erklären; auch sprach er sich für den kurzen, direkten Beschwerdeweg ans Verwaltungsgericht aus.

1. Allgemeines

Die Aenderungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) und der zugehörigen Verordnungen, mit welchen eine Erhöhung der Verkehrssicherheit verfolgt wird (bessere Fahrausbildung, Zweiphasenausbildung, verdachtsfreie Atemluftkontrollen mit Vortests, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelnachweise, Festlegung des Grenzwertes für Fahruntfähigkeit, Kaskadensystem bei Administrativmassnahmen, gesamtschweizerisches Fahrberechtigungsregister [FABER] usw.) wirken sich auf das EG SVG nicht aus. Hingegen sind bezüglich Fahrausbildung der Besuch der vorgeschriebenen Weiterbildung zu kontrollieren, neben dem probeweisen der definitive Führerausweis auszustellen, die Experten sowie die Angestellten der Polizei aus- und weiterzubilden und Geräte anzuschaffen. – Zudem nimmt die Vorlage verschiedene weitere Wünsche auf.

2. Massnahmen für übrige Fahrzeugarten und Strassenbenützer (Art. 1 Abs. 2 EG SVG)

Das SVG ordnet in Artikel 1 den Verkehr auf den «öffentlichen Strassen». Darunter sind jene Verkehrsflächen zu verstehen, die jedermann benützen kann (z. B. Waldwege), auch wenn sie nicht allen Kategorien von Benützern offen stehen. Artikel 3 Absatz 1 SVG gibt die Strassenhoheit den Kantonen. Diese können den «Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr» auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienen, u. a. vollständig untersagen. Betreffend der «übrigen Fahrzeugarten und Strassenbenützer» (z. B. Reiter) sind Massnahmen, welche nicht zur Regelung des Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs erforderlich sind, im kantonalen Recht vorzusehen (z. B. Reitverbot).

Im Zusammenhang mit einem Reitverbot stellte das Verwaltungsgericht fest, das EG SVG enthalte keine entsprechenden Regelungen (Verkehrsbeschränkungen im Sinne von Art. 3 Abs. 5 SVG) und die Polizeidirektion verfüge demnach über keine genügende Rechtsgrundlage für den Erlass von Massnahmen betreffend der «übrigen Fahrzeugarten und Strassenbenützer». Diese Kompetenz soll nun (im Sinne von Art. 106 Abs. 3 SVG) in Artikel 1 Absatz 2 EG SVG verankert werden. Absatz 2 bisher wird zu Absatz 3, wobei neu von «diesen Zwecken» die Rede ist, da sich der Begriff auf mehrere Aufgaben der Polizeidirektion bezieht.

3. Anordnung von Blutproben (Art. 2 Abs. 2 EG SVG)

Auch nach revidiertem SVG (Art. 55 Abs. 5) hat das kantonale Recht zu bestimmen, wer für die Anordnung von Blutproben und anderen die Fahruntfähigkeit feststellenden Beweismitteln zuständig ist. Heute verweist das EG SVG in Artikel 2 Absatz 2 diesbezüglich auf Artikel 75 der Strafprozessordnung (StPO). Demnach können der Verhörrichter, sein Stellvertreter oder das Polizeikommando eine Blutuntersuchung oder ein anderes wissenschaftlich anerkanntes Verfahren auf Alkoholbestimmung anordnen. Diese Kompetenz ist nun von der StPO zu lösen, da es sich um zwei unterschiedlich zu regelnde Sachbereiche handelt.

Nach gängiger Praxis werden Blutproben direkt durch die Polizisten angeordnet. Als Entscheidungsgrundlage dient normalerweise eine Atemalkoholprobe. Erhärtet sie den Verdacht der Angetrunkenheit, erscheint eine Blutprobe als gerechtfertigt. Diese bewährte Praxis ist bei den meisten Polizeikörpern der Schweiz üblich. Die bisherige Formulierung in der StPO klärte zu wenig, ob und wie weit das Polizeikommando die Kompetenz zur Anordnung der Blutuntersuchung an seine Frontangestellten delegieren darf. Um diese Unklarheit zu beseitigen, ermöglicht Artikel 2 Absatz 2 EG SVG den vereidigten Angestellten der Kantonspolizei (also nicht den zivilen Mitarbeitern), die erforderlichen Beweiserhebungen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit anzuordnen. Dies rechtfertigt sich um so mehr, als das Verfahren zur Feststellung der Fahruntfähigkeit gesamtschweizerisch im SVG genauer vorgeschrieben wird. Die Polizei wird ermächtigt, auch ohne Anfangsverdacht systematisch Atemalkoholvortests durchzuführen. Ergibt der Vortest ein positives Resultat

oder hat die Polizei auf den Einsatz eines Vortestgerätes verzichtet, führt sie eine Atemalkoholprobe durch. Eine Blutuntersuchung ist dann anzuordnen, wenn die Blutalkoholkonzentration 0,8 Promille oder mehr beträgt, wenn sie mindestens 0,5 aber weniger als 0,8 Promille beträgt und zudem die kontrollierte Person diesen Wert nicht anerkennt oder wenn die Blutalkoholkonzentration mindestens 0,3 Promille beträgt und zusätzlich der Verdacht besteht, dass die betroffene Person zwei Stunden oder mehr vor der Kontrolle ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand geführt hat. Weiter ist eine Blutuntersuchung anzuordnen, wenn ein Betäubungs- oder Arzneimittelvortest ein positives Resultat ergibt oder wenn die betroffene Person die Mitwirkung an der Atemalkoholprobe oder einer Voruntersuchung verweigert.

4. Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (Art. 3 Bst. e EG SVG)

Soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde damit beauftragt wird, ist die Polizeidirektion für den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Strassenverkehrsrechts zuständig. Unter anderem verfügt sie Administrativmassnahmen im Strassenverkehr im Sinne des zweiten Titels des SVG (Führerausweisenzug, Verwarnungen usw.). Bei Führerausweisenzügen steht ihr eine Kommission zur Seite, welche sich aus dem Vorsteher der Polizeidirektion, den Chefs der Verkehrspolizei und des Strassenverkehrsamtes sowie je einem Vertreter des TCS und des ACS zusammensetzt (Art. 1 Abs. 3 alt EG SVG).

Die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr sollen nun von der Polizeidirektion an das Strassenverkehrsamt zur selbstständigen Erledigung inklusive Verfügungsbefugnis delegiert werden. Zwar vergrössert das revidierte SVG die juristischen Auslegungsfragen um einiges. Mit seinen engen Begriffsumschreibungen schränkt das neue Massnahmenrecht aber den Ermessensspielraum der verfügenden Behörde erheblich ein. So bestimmt bereits das Gesetz die leichte, die mittelschwere und die schwere Widerhandlung gegen Verkehrsregeln und legt den zeitlichen Rahmen des Ausweisenzuges gesamtschweizerisch relativ detailliert fest. Die erhöhte Regelungsdichte wird mehr Verfügungen zur Folge haben, was sich auf die Zahl der Beschwerden auswirken dürfte. Die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen im Bereich der Administrativmassnahmen wird neu in Artikel 3 Buchstabe e EG SVG aufgeführt.

5. Aufhebung der Kommission für Administrativmassnahmen

Die Arbeit mit der Kommission für Administrativmassnahmen ist wegen der erhöhten Regelungsdichte, dem eingeschränkten Ermessensspielraum und dem zu erwartenden Anstieg der Beschwerden nicht mehr praktikabel. Die Kommission hat keine Entscheidbefugnisse, sondern lediglich beratende Funktion. Zudem erweist sich eine einmal im Monat tagende und beratende Kommission als zu starr und dem Prinzip widersprechend, dass die vorinstanzliche Behörde bis zur Stellungnahme im Beschwerdeverfahren grundsätzlich jederzeit auf ihren Entscheid zurückkommen kann. Da für das Ermessen der verfügenden Behörde wenig Raum bleibt, sind erstinstanzlich weniger richterliche Entscheide im Sinne einer Kollegialbehörde, als vielmehr Entscheide im Sinne verwaltungsrechtlicher Anordnungen zu treffen. Die Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht gewährleistet die Ueberprüfung der korrekten Rechtsanwendung. Die Kommission für Administrativmassnahmen ist somit nicht mehr vorzusehen, was auch dem Straffen der Verwaltung dient.

6. Rechtsmittelinstanzen bzw. -fristen (Art. 5 Abs. 2 und 3 EG SVG)

Da das Strassenverkehrsamt für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr vorgesehen ist, würde sich der Instanzenzug nach bisherigem Artikel 5 Absatz 2 EG SVG richten. Gegen die von ihm verfügten Administrativmassnahmen könnte Beschwerde bei der Polizeidirektion erhoben werden. Deren Entscheide wiederum würden der Beschwerde ans Verwaltungsgericht unterliegen. Um den Rechtsmittelweg zu verkürzen, wird für Administrativmassnahmen eine direkte Weiterzugsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht vorgesehen, wobei dieses nicht nur die Rechtmässigkeit, sondern auch die Angemessenheit der Verfügungen des Strassenverkehrsamtes überprüfen kann. Damit wird eine Neuregelung des generellen Instanzenzugs, welche mit der neuen Verwaltungsorganisation vorgesehen ist, vorweggenommen. Daher ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz in diesem Punkt mit einer Uebergangslösung anzupassen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b). Gerade bei Administrativmassnahmen ist ein Vollzug innert nützlicher Frist wichtig, was nicht durch einen mehrstufigen Instanzenzug verhindert werden darf, um so mehr, als der Entscheid im normalerweise parallel eingeleiteten Strafverfahren abzuwarten ist, bevor eine Administrativmassnahme angeordnet werden kann.

Die Rechtsmittelfristen im Verwaltungsverfahren sind zu vereinheitlichen und im Dienste der Rechtssicherheit zu vereinfachen; daher wird die Rechtsmittelfrist grundsätzlich auf 30 Tage erhöht und nur bei Zwischenentscheiden bei zehn Tagen belassen.

7. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Justizkommission unter dem Präsidium von Landrat Matthias Auer, Netstal, befasste sich mit dieser Vorlage. Die Vorlage fand eine gute Aufnahme; sie blieb im Wesentlichen unbestritten. Einzig die Zuständigkeit für Administrativmassnahmen wollte die Kommission bei der Polizeidirektion belassen, wobei deren Verfügungen neu auch durch den Direktionssekretär hätten unterzeichnet werden können.

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Die Aenderungen in den Bereichen Massnahmen für übrige Fahrzeugarten und Strassenbenützer sowie die Zuständigkeitsregelung zur Anordnung von Blutproben blieben unbestritten, ebenso die Aufhebung der Kommission für Administrativmassnahmen. Eine lebhaft diskutierte Diskussion entspann sich jedoch bei der Bestimmung der zuständigen Stelle für Administrativmassnahmen. Nicht zuletzt wegen des stark eingeschränkten Ermessensspielraums durch das geänderte Strassenverkehrsrecht und der künftigen Verwaltungsorganisation sprach sich der Landrat klar für die Zuordnung an das Strassenverkehrsamt aus, wie das die Vorlage des Regierungsrates vorsah. Er straffte das Rechtsmittelverfahren, indem er die direkte Weiterzugsmöglichkeit ans Verwaltungsgericht einführte. – Die so bereinigte Vorlage wurde mit grosser Mehrheit zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

8. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen:

A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Einführungsgesetz vom 5. Mai 1985 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Polizeidirektion

¹ Die Polizeidirektion ist für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) und des kantonalen Einführungsgesetzes zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde damit beauftragt ist. Insbesondere erlässt sie Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs.

² Die Polizeidirektion ist zudem für den Erlass von Massnahmen in Bezug auf die übrigen Fahrzeugarten und Strassenbenützer im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 SVG zuständig.

³ Zu diesen Zwecken stehen ihr die Kantonspolizei und das kantonale Strassenverkehrsamt zur Verfügung.

Art. 2

Kantonspolizei

¹ Der Kantonspolizei obliegen die ihr gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht übertragenen Aufgaben.

² Die vereidigten Angestellten der Kantonspolizei sind befugt, die erforderlichen Beweiserhebungen zur Feststellung der Fahrfähigkeit, wie Blut- und Urinproben usw., anzuordnen.

Art. 3 Bst. e (neu)

(Dem Strassenverkehrsamt obliegen:)

- e. die Anordnung von Administrativmassnahmen im Strassenverkehr im Sinne des zweiten Titels des SVG.

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Gegen Verfügungen des Strassenverkehrsamtes und der Gemeinderäte kann binnen 30 Tagen, gegen deren Zwischenverfügungen binnen zehn Tagen, Beschwerde bei der Polizeidirektion erhoben werden. Verfügungen des Strassenverkehrsamtes über Administrativmassnahmen im Strassenverkehr unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht; es kann auch die Angemessenheit dieser Verfügungen überprüfen.

³ Beschwerdeentscheide der Polizeidirektion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

B. Aenderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege wird wie folgt geändert:

Art. 105 Abs. 1 Bst. b

(¹ Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können beim Verwaltungsgericht, unter Vorbehalt von Artikel 106, angefochten werden:)

b. erstinstanzliche Entscheide und Einsprache- oder Beschwerdeentscheide von kantonalen Verwaltungsbehörden, von Gemeinden, weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften und von öffentlich-rechtlichen Anstalten, wenn das Gesetz unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässt;

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 16 Aenderung des Anwaltsgesetzes des Kantons Glarus

Die Vorlage im Ueberblick

Das an der Landsgemeinde 2002 verabschiedete kantonale Anwaltsgesetz muss aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben bereits geändert werden. Durch ein Abkommen mit der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist der Geltungsbereich des Anwaltsgesetzes über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) hinaus auf Anwältinnen und Anwälte zu erweitern, welche Angehörige von Mitgliedstaaten der EFTA sind. Die lediglich redaktionelle Anpassung war im Landrat unbestritten.

1. Inhalt der Vorlage

Die Landsgemeinde 2002 verabschiedete das kantonale Anwaltsgesetz, welches im Wesentlichen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [Anwaltsgesetz, BGFA]) nötig wurde. Im Mai 2002 wurden die Kantone darüber informiert, dass die sektoriellen Verträge Schweiz-EG am 1. Juni 2002 in Kraft treten werden und dass auf denselben Termin auch eine Aenderung des EFTA-Abkommens (Integration der sektoriellen Verträge Schweiz-EG in das